

Rechtsgutachten

Mexiko

Das Amtsgericht Langenfeld bittet in der Familiensache S./S. (27 F 301/10) um ein ergänzendes Gutachten zum mexikanischen Recht.

Berlin vom 17. Dezember 2013

A. Sachlage

Die Eheleute S. haben 1975 in T., Bundesstaat Mexiko, Mexiko, die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen. Der Ehemann ist deutscher Staatsangehöriger, die Ehefrau Mexikanerin. Neben der Eheschließungsurkunde selbst existieren keine weiteren Vereinbarungen über den Güterstand. Die Eheschließungsurkunde (*Acta de Matrimonio*) liegt in spanischer handschriftlicher Originalfassung nebst deutscher beglaubigter Übersetzung vor. Für die gutachterliche Beantwortung der gestellten Fragen ist der erste Absatz des Formulars entscheidend. Dieser lautet auszugsweise:

En la Ciudad de T. [...] comparecen para contraer matrimonio , bajo el régimen de Separacion de Bienes los señores O. S. y L. C. [...].

In der Stadt T. [...] erscheinen zum Zwecke der Eheschließung im Güterstand der Gütertrennung, O. S. und L. C. [...].

(Übersetzung des Verfassers)

B. Anfrage

Das Gericht bittet mit Beschluss vom 5.Juli.2013 um ergänzende Stellungnahme zu den Rechtsfolgen von Art. 4.46 des Zivilgesetzes des Staates México. Zwischen den Parteien herrscht Uneinigkeit darüber, ob die absolute Gütertrennung durch den vorgenannten Artikel modifiziert wird, und zwar dergestalt, dass ein Anspruch aufgrund von Haushaltsführung und Kindererziehung besteht.

C. Rechtslage

I. Art. 4.46 Abs. 1 ZGB des Bundesstaates Mexiko

Die Gütertrennung kann nach Wahl der Eheleute modifiziert werden, womit – wie im Ausgangsgutachten bereits erwähnt - ein Mischgüterstand entsteht. Dieser wird partielle oder relative Gütertrennung genannt. Die absolute Gütertrennung bildet indes den Regelfall¹ und gilt für alle Vermögensgegenstände der Eheleute, unabhängig von Art und Anschaffungszeitpunkt. Sie betrifft nicht nur das bestehende Vermögen der Partner, sondern auch alles zukünftig Erworbene. Alle Zivilgesetzbücher der einzelnen Bundesstaaten von Mexiko enthalten beispielhafte Aufzählungen der Vermögenswerte, die die Eheleute einzeln erwerben; hierunter fallen z.B. Arbeitsentgelte. Diese explizite Aufzählung besitzt freilich nur deklaratorischen Charakter.

Für den Bundesstaat México ist zu betonen, dass die Gütertrennung zwar den gesetzlichen Auffang-Güterstand bildet, die Vorschriften über ihre inhaltliche Ausgestaltung aber dennoch relativ dürftig sind.

Was Art. 4. 46 Abs. 1 und die Subsumtion hierunter anbelangt, wird auf das Ausgangsgutachten verwiesen. Dieser Artikel wird zum besseren Verständnis der hier in Rede stehenden Problematik erneut abgedruckt:

Artículo 4.46 Párrafo 1 Código Civil del Estado de México La separación de bienes se rige por las capitulaciones matrimoniales o por sentencia judicial. La separación puede comprender no sólo los bienes de que sean propietarios los cónyuges al celebrar el matrimonio, sino también los que adquieran después.	Artikel 4.46 Absatz 1 Zivilgesetzbuch des Bundesstaates Mexiko Die Gütertrennung richtet sich nach den Güterstandsvereinbarungen oder nach gerichtlichem Urteil. Der Gütertrennung können nicht nur diejenigen Gegenstände unterliegen, die bei der Eheschließung im Eigentum der Eheleute standen, sondern auch solche, die sie danach erwerben.
---	---

(Übersetzung des Verfassers)

Hinsichtlich des Güterstandes verbleibt der Gutachter bei den Ausführungen des Erstgutachtens, nämlich dem Ergebnis, dass die Eheleute nach Art. 4. 46 Abs. 1 im gesetzlichen Güterstand der absoluten Gütertrennung verheiratet sind. Weder liegen Anhaltspunkte für eine den Güterstand modifizierende Regelung (Güterstandsvereinbarung) vor, noch ist ein gerichtliches Urteil ersichtlich. In derartigen Konstellationen tritt mit der

¹Baquirol Rojas / Buenrostro Báez, Derecho de Familia y de Sucesiones, Mexiko, 1990.

Eheschließung automatisch absolute Gütertrennung ein.²Die Eheleute haben in casu keinerlei sonstige Regelungen über den Güterstand getroffen, sondern im Eheschließungsformular den gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung gewählt. Dieser Güterstand entspricht inhaltlich seinem deutschen Pendant, d.h. ein jeder Ehegatte behält das Vermögen, welches er vor der Ehe hatte, und die während der Ehezeit erworbenen Vermögenswerte werden dem jeweiligen Ehegatten allein zugerechnet.

Die Formulierung in Art. 4.46 Abs. 1 S.2 „...können nicht nur diejenigen Gegenstände unterliegen, die bei der Eheschließung im Eigentum der Eheleute standen, sondern auch solche, die sie danach erwerben“, hat primär Bedeutung für die Reichweite einer etwaigen Modifikation iSd. ersten Satzes von Art. 4.46 Abs. 1. Jenseits dieses Anwendungsbereichs kommt der Vorschrift allenfalls klarstellende Bedeutung dahingehend zu, dass nicht allein das Anfangsvermögen, sondern auch Erwerbsvorgänge in der Ehezeit ausschließlich dem jeweiligen Ehegatten zuzurechnen sind; mithin eine strikte Trennung der Vermögensmassen der jeweiligen Eheleute erfolgt.

II. Reform des mexikanischen Familienrechts

Allerdings hat eine Reform des Familienrechts in einzelnen Bundesstaaten Mexikos zwischen 2008 und 2010 dazu geführt, dass beim Güterstand der Gütertrennung eine Kompensation für Haushalts- und Erziehungstätigkeiten gewährt wurde. Art. 4. 46 des Zivilgesetzbuches des Bundesstaates México erfuhr im Jahr 2010 eine dahingehende Änderung (Gesetzblatt des Bundesstaates México, 06.03.2010, Nr. 41³. Eingefügt wurde Abs. 2 mit folgendem Inhalt:

Artículo 4.46 Párrafo 2 Código Civil del Estado de México	Artículo 4.46 Absatz 2 Zivilgesetzbuch des Bundesstaates Mexiko
<p>Para efectos de divorcio, cuando alguno de los cónyuges haya realizado trabajo del hogar consistente en tareas de administración, dirección, atención del mismo o cuidado de la familia, de manera cotidiana, tendrá derecho a la repartición de los bienes adquiridos durante el matrimonio, el cual no podrá ser superior al 50%, con base en los principios de equidad y proporcionalidad.</p>	<p>Im Scheidungsfall kann dem Ehepartner, der tagtäglich Arbeiten im Haushalt erbracht hat, bestehend aus Verwaltungstätigkeit, Leitung des Haushalts, Sorge um den Haushalt oder Erziehung der Familie, ein anteiliger Anspruch in Höhe jener Güter zustehen, die während der Ehezeit erworben wurden, wobei dieser Anteil 50 % nicht überschreiten darf und auf der Grundlage von Billigkeit und Verhältnismäßigkeit erfolgt.</p>

(Übersetzung des Verfassers)

² Krach, S.214.

³ <http://www.edomex.gob.mx/legistelfon/doc/pdf/gct/2010/mar061.PDF>

Dieser neue Ausgleichsanspruch zielt darauf ab, bei der klassischen Hausfrauenehe im Güterstand der Gütertrennung das wirtschaftliche Ungleichgewicht zu kompensieren, das möglicherweise durch die Tätigkeit im Haushalt und die Erziehung der Kinder entstanden ist. Artikel 4.46 Abs.2 (und der sinngleiche Art. 267 Abs. 6 des Zivilgesetzbuches des Distriktes von Mexiko, also dem Hauptstadtbezirk des Stadtstaates Mexiko) ist, da er die Gütertrennung relativiert, unter mexikanischen Familienrechtlern in der aktuellen Diskussion sehr umstritten, wie sich aus diversen kurzen Anmerkungen und Blogbeiträgen ergibt; Rechtsprechung existiert nur vereinzelt, und eine einheitliche obergerichtliche Rechtsprechung ist in den drei Jahren seit Einführung des Artikels noch nicht entstanden. Es gibt keine Leitlinien oder Tabellen. Eine Entscheidung über das Ob und sodann über die Höhe (zwischen einem und 50 Prozent der erworbenen Güter) obliegt der Beurteilung des jeweiligen Familienrichters im Einzelfall. Ob überhaupt und wenn ja, in welcher Höhe im vorliegenden Fall ein Ausgleichsanspruch wegen Haushaltsführung und Kindererziehung von einem mexikanischen Richter zugesprochen werden würde, kann der Gutachter mangels ausreichender Rechtsprechung nicht seriös beantworten. Eine Prognose würde tatrichterliche Beurteilung vorwegnehmen und liefe Gefahr, in reine Spekulation zu verfallen.

Auch eine rechtsvergleichende Betrachtung anhand sinngleicher Normen anderer Bundesstaaten fördert kein eindeutiges Ergebnis zu Tage. Der – inhaltlich vergleichbare - Artikel 267 Abs. 6 des Zivilgesetzbuches des Distriktes von Mexiko, der vom 04.10.2008 bis 24.06.2011 in Kraft war, verlangte als zusätzliches Tatbestandsmerkmal neben der Tätigkeit im Haushalt noch eine dadurch bedingte Vermögenslosigkeit oder zumindest ein dadurch bedingtes erheblich geringeres eigenes Vermögen.⁴ Dieses zusätzliche Erfordernis wurde allerdings mit der Reform vom Juni 2011 abgeschafft. Eine Gesetzesinitiative mit dem Inhalt, eine solche Regelung erneut einzuführen, wird von einzelnen Abgeordneten seit 2013 betrieben.⁵ Ein vergleichbarer Artikel zum Ausgleich der Haushaltstätigkeit bei absoluter Gütertrennung (Art. 84 Codi de Familia) existiert seit 2009 im spanischen Katalonien. Auch dort hat sich eine gefestigte Rechtsprechung noch nicht entwickeln können. Eine rechtsvergleichende, ergänzende Heranziehung von Entscheidungen anderer Bundesstaaten oder Länder ist daher nicht möglich.

Umstritten war überdies lange Zeit, ob die Neuregelung des Art. 4. 46 überhaupt mit der Verfassung von Mexiko vereinbar ist. Ihre Verfassungsmäßigkeit wurde erst jüngst durch das mexikanische Verfassungsgericht bestätigt (Verfassungsbeschwerde 2764/2013, Urteil vom 06.11.2013, Suprema Corte de la Nación);^{6,7} dazu ein ausführliches Minderheiten-Votum des Richters des ersten Senates am Tribunal de la Suprema Corte de la Nación, Jorge Mario Pardo Rebolledo zum Vorlagebeschluss 490/2011 zum Art. 267 Abs. 6 des Distriktes von México.⁸

⁴ <http://aldf.gob.mx/comsoc-aprueban-reformas-compensacion-divorcio--7464.html>

⁵ <http://polimniaromana.blogspot.de/2013/04/iniciativa-para-reformar-el-articulo.html>

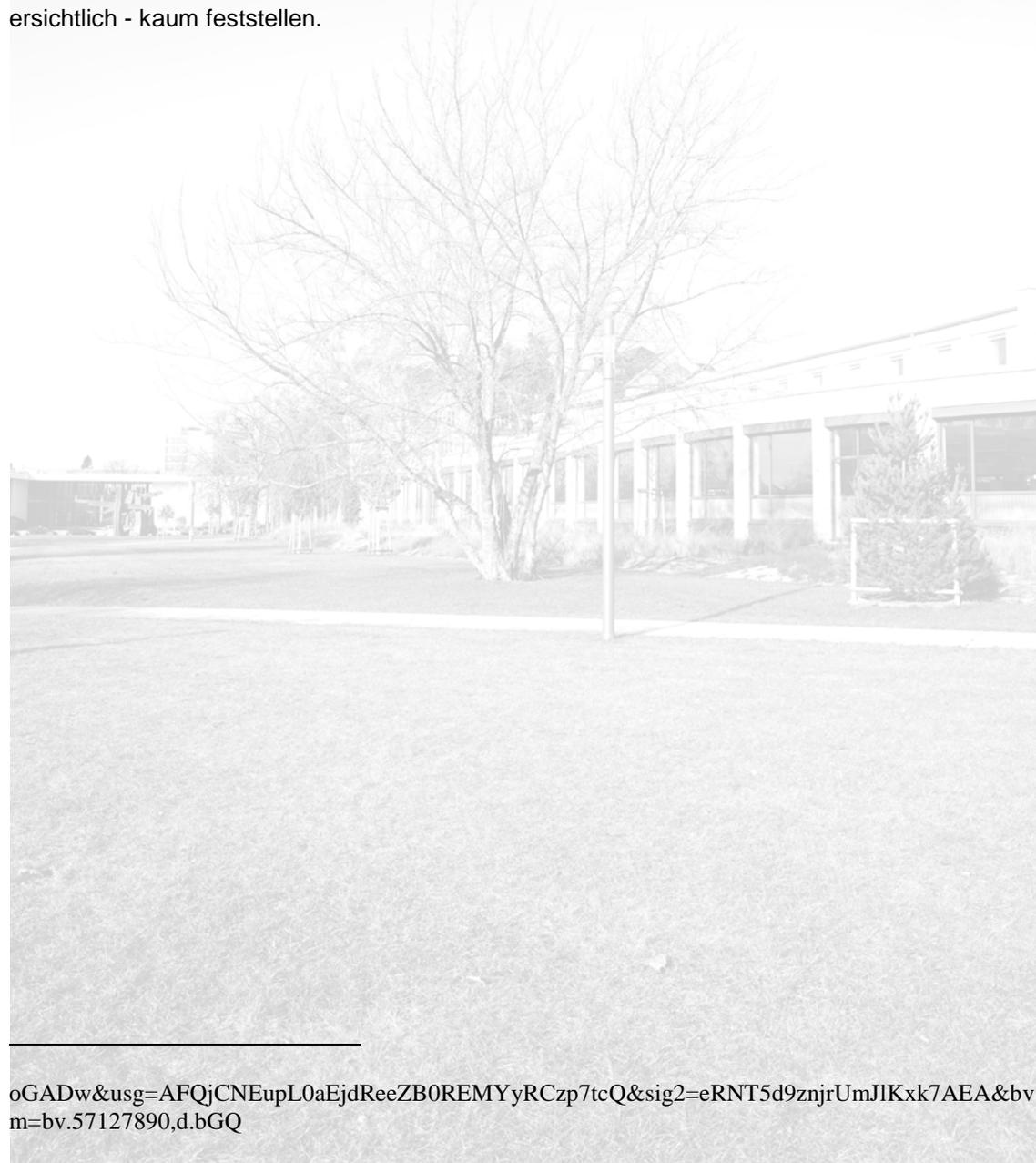
⁶ <http://www2.scjn.gob.mx/red2/comunicados/comunicado.asp?id=2735>

⁷ ausführlicher Aufsatz in: <http://www.jornada.unam.mx/2013/10/29/sociedad/037n1soc>

⁸ <https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&cad=rja&ved=0CEcQFjAC&url=http%3A%2F%2Fwww2.scjn.gob.mx%2Fjuridica%2Fengroses%2Fcerrados%2Fpublico%2Fvotopub%2F11004900.004-1276.doc&ei=FuOTUuS9FabhywPv->

Wie sich die im November 2013 bestätigte Verfassungsmäßigkeit des Artikel 4.46 auf die Rechtsprechung der unterinstanzlichen Familiengerichte auswirken wird, kann vom Gutachter derzeit nicht prognostiziert werden.

Festzuhalten bleibt nach alledem, dass dem haushaltsführenden und/oder kindererziehenden Ehegatten trotz absoluter Gütertrennung aus Art. 4.46 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches des Bundesstaates México ein Ausgleichsanspruch zustehen kann. Bestehen und etwaiger Umfang dieses Anspruchs, dessen Höhe 50% nicht überschreiten darf, ist der richterrechtlichen Beurteilung des Einzelfalls überlassen. Verallgemeinerungsfähige Kriterien jenseits der gesetzlichen Vorgaben von Billigkeit und Verhältnismäßigkeit lassen sich dabei – soweit ersichtlich - kaum feststellen.



[oGADw&usg=AFQjCNEupL0aEjdReeZB0REMYyRCzp7tcQ&sig2=eRNT5d9znjrUmJIKxk7AEA&bv m=bv.57127890,d.bGQ](https://www.gadw.de/afqjcnEupL0aEjdReeZB0REMYyRCzp7tcQ&sig2=eRNT5d9znjrUmJIKxk7AEA&bv m=bv.57127890,d.bGQ)

Univ.-Prof. Dr. Helmut Grothe

Institut für
Internationales Privatrecht,
Internationales Zivilverfahrensrecht und
Rechtsvergleichung



Rechtsgutachten für das AG Langenfeld – Mexikanisches Güterrecht II

DOI-Link: [10.17169/FUDocs_document_000000029508](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:fu-berlin:dis-000000029508)

Univ.-Prof. Dr. Helmut Grothe